

Die Martin-Buber-Oberschule ist eine Gemeinschaft bestehend aus den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Lehrkräften. Obwohl sich alle ihrer besonderen Verantwortung für diese Gemeinschaft bewusst sind, bedarf es klarer Regeln für das Miteinander.

Eine funktionierende Gemeinschaft, deren Grundlage der gegenseitige Respekt und die Rücksicht sind, stellt die Basis für ein bestmögliches Lern- und Arbeitsklima dar.

Wir können dies erreichen, wenn wir uns gegenseitig achten, vertrauen und ermutigen, gemeinsam und in Verantwortung füreinander zu handeln. Dazu gehören vor Unrecht die Augen nicht zu verschließen und jede Form von Engagement zum Wohle der MBO und der Gemeinschaft zu würdigen und zu fördern.

Eine notwendige Grundlage für das gemeinschaftliche Handeln ist das Anerkennen und Befolgen sozialer, organisatorischer und gesetzlicher Regeln.

Diese Regeln sollen die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler nicht einschränken oder behindern, sondern sie geben allen Beteiligten Sicherheit für ihr Handeln.

Negativem Verhalten werden wir konsequent entgegenwirken! Junge Menschen brauchen Orientierung und diese muss ihnen vor allem das Elternhaus, aber auch die Schule geben.

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Wir möchten eine Schule sein, in der sich die Schülerinnen und Schüler wohl fühlen und ihre individuellen Fähigkeiten entwickeln können, um einen bestmöglichen Schulabschluss zu erreichen. Unser Ziel ist eine angstfreie Lern- und Arbeitsatmosphäre, in der Leistung in jeder Form anerkannt wird; dazu gehören sowohl fachliche Leistungen als auch der Einsatz für die Gruppe bzw. für die Schule.

Wichtig ist uns, dass alle entweder eine besondere Förderung oder eine stärkere Forderung erfahren - je nach individuellen Fähigkeiten.

Um angstfreies Lernen zu ermöglichen, möchten wir eine Lernatmosphäre schaffen, die gekennzeichnet ist von Vertrauen zwischen den Lehrkräften und den Lernenden, und die geprägt ist von Gerechtigkeit, Verständnis und Hilfsbereitschaft.

Schule ist mehr als Unterricht!

Die Schülerinnen und Schüler der MBO sollen erkennen, dass durch gemeinsame Interessen das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gruppe oder Klasse und die Identifizierung mit ihrer Schule entwickelt werden können. Wir ermutigen sie deshalb, aktiv am schulischen Leben auch über den Unterricht hinaus teilzunehmen, wie etwa an sportlichen, künstlerischen, musischen, politischen, fremdsprachlichen, mathematischen, naturwissenschaftlichen oder anderen Aktivitäten.

Die Eltern sollen sich aktiv in das Schulleben einbringen können: z.B. an Elternabenden, bei Veranstaltungen oder der Mitarbeit in der Cafeteria. Dieses Engagement der Eltern ist ein unverzichtbarer Beitrag, um die Ziele unserer Schule zu erreichen.

Die Lehrerinnen und Lehrer sollen in der Schulgemeinschaft ein Vorbild sein, indem sie gesprächsbereit, tolerant und nicht aggressiv sind und vermitteln, dass Konflikte in Gesprächen geregelt werden können.

2. Unterrichts- und Pausenzeiten

Der Unterricht an der MBO wird zumeist in Blöcken durchgeführt. Die 5-Minuten-Pause wird im jeweiligen Block variabel nach den Bedürfnissen der Lerngruppe und der Lehrkraft gelegt. Die Zeit reicht nicht für den Besuch in der Cafeteria.

	Zeit
Block 1	8.00 – 9.35 Uhr
25' Pause	
Block 2	10.00 – 11.35 Uhr
25' Pause	
Block 3	12.00 – 13.35 Uhr
10' Pause	
Block 4	13.45 – 15.15 Uhr

3. Pausenordnung

1. Während der 25-Minuten-Pausen müssen die Unterrichtsräume in allen Trakten verlassen werden.
2. In den 25-Minuten-Pausen müssen der A- und B-Trakt, sowie alle Flur- und Treppengebiete im F-Trakt verlassen werden.

4. Aufenthaltsbereiche

1. Den Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe (auch wenn sie schon volljährig sind) ist das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft gestattet.
Diese Regelung gilt auch für diejenigen, die nicht am weltanschaulichen Unterricht (Religion bzw. Lebenskunde) teilnehmen.
2. Der Aufenthalt auf den Fluren des A- und B-Traktes während der Unterrichtszeit ist sowohl für die Mittelstufe als auch für die Oberstufe nicht gestattet.
3. Der Aufenthalt auf der Tribüne der Sporthalle ist nicht gestattet.

5. Fehlmeldungen und Beurlaubungen

1. Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach Stundenbeginn nicht erschienen, benachrichtigt eine Schülerin bzw. ein Schüler unverzüglich die Schulleitung. Die restliche Lerngruppe verbleibt im Unterrichtsraum.
2. Sollte ein Kind nicht in der Lage sein, am Unterricht teilzunehmen, so müssen die Erziehungsberechtigten am selben Tag unter Angabe des Grundes die Schule benachrichtigen. Diese Benachrichtigung kann mündlich, telefonisch, per Email oder per Fax, muss aber bei längerem Fehlen (ab 3 Tagen) spätestens am dritten Tag auch schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
Telefonisch sollte die Schule bitte erst ab 8.15 Uhr benachrichtigt werden.
Bei der Rückkehr in die Schule ist innerhalb von drei Unterrichtstagen der Klassenleitung eine schriftliche Erklärung mit Dauer der Fehlzeit und Grund für das Fernbleiben vorzulegen.
Bei Prüfungen zum Abitur, zum mittleren Schulabschluss (MSA), zur Berufsbildungsreife (BBR) und bei Nachschreibterminen muss die Prüfungsunfähigkeit ärztlich bestätigt werden.
3. Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen ihr Fernbleiben unverzüglich der Schule mitteilen und begründen. Diese Benachrichtigung kann mündlich, telefonisch, per Email oder per Fax erfolgen. Bei ihrer Rückkehr müssen sie innerhalb von drei Unterrichtstagen bei ihrem Tutor bzw. ihrer Tutorin eine schriftliche Entschuldigung einreichen.
Beim Fehlen zu Klausuren muss innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
Bei Prüfungen zum Abitur muss die Prüfungsunfähigkeit ärztlich bestätigt werden.
Wenn berechnete Zweifel an den Entschuldigungen vorliegen, kann ebenfalls ein ärztliches u.U. sogar ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
4. Die Teilnahme an schulischen Aktivitäten wie Wettkämpfen, GSV-Sitzungen, Exkursionen usw. während der Unterrichtszeit gilt nicht als Fehlen, sondern als Beurlaubung. Sie muss jedoch auf einem entsprechenden Formblatt (erhältlich im Sekretariat) den betroffenen Lehrkräften im Regelfall vor dem Schulversäumnis mitgeteilt werden.
5. Im Regelfall ist eine Befreiung unmittelbar vor und nach den Ferien aufgrund gesetzlicher Regelungen (AV Schulpflicht) nicht gestattet.
In Einzelfällen kann die Klassenleitung, bzw. können die Tutorinnen und Tutoren eine Befreiung vom Unterricht bis zu drei Tagen erteilen. Bei weitergehenden Befreiungen leiten diese die entsprechenden schriftlichen Anträge an den Schulleiter weiter (gelbes Formular), nur dieser entscheidet dann über den schriftlichen Antrag.
6. Wer im Krankheitsfall nach Hause entlassen wird, muss sich im Sekretariat abmelden. Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe können im Krankheitsfall (in der Regel) nur dann nach Hause entlassen werden, wenn die Erziehungsberechtigten telefonisch ihre Zustimmung erteilt haben.
Die Eltern nehmen auf einem Vordruck zur Kenntnis, dass ihr Kind die Schule vorzeitig verlassen hat.
Das Sekretariat informiert grundsätzlich die Klassenleitung über die vorzeitige Entlassung.

6. Sonstige Regelungen

1. Essen und Kaugummi kauen sind während des Unterrichts nicht gestattet.
Ausnahmen liegen im pädagogischen Ermessensspielraum der unterrichtenden Lehrkraft. Es ist darauf zu achten, dass etwaige Verschmutzungen der Klasse sofort beseitigt werden.
2. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler tragen gemeinsam Verantwortung für den Zustand der Schule. Lerngruppen halten ihren Klassenraum und das Schulgelände, unabhängig von der Verursachung der Verschmutzung, sauber. Dazu werden von der Schulleitung Verteilungspläne ausgearbeitet. Die jeweiligen Klassenleitungen bzw. die Lehrerinnen und Lehrer der Leistungskurse sind zuständig für die Aufsicht über die Säuberungsarbeiten in den entsprechenden Wochen.
Nach der letzten Unterrichtsstunde werden in jedem Raum die Stühle hoch gestellt und die Fenster geschlossen.
3. Wer Verschmutzungen auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude verursacht (z. B. Grafitti, Tags, Scratchings), muss für deren Beseitigung sorgen.
Vorsätzliche Verschmutzungen oder Beschädigungen ziehen Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach sich. Die Schule behält sich strafrechtliche Ermittlungen durch die Polizei vor.
Sofern eine Einigung mit den Erziehungsberechtigten über die Schadensbehebung nicht möglich ist, kann die Schule über das bezirkliche Rechtsamt Ersatzansprüche geltend machen.
4. Es soll den Klassen ermöglicht werden, ihre Räume und Flure für eine angenehme Atmosphäre (im Rahmen der feuerpolizeilichen Bestimmungen) selbst zu gestalten.
5. Aus Sicherheitsgründen können die Türen der naturwissenschaftlichen Trakte (Chemie, Biologie, Physik) während der großen Pausen verschlossen werden. Fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn werden die Türen geöffnet und bleiben auch während der Unterrichtsstunden offen.
Der Aufenthalt auf den Fluren der naturwissenschaftlichen Trakte ist während der Unterrichtszeit streng untersagt.
Falls notwendig, können die Türen während der Unterrichtszeit kurzfristig verschlossen werden.
Der Staubereich vor den Türen der naturwissenschaftlichen Trakte soll gemieden werden; es reicht aus, sich direkt aus den Pausenbereichen fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn in die naturwissenschaftlichen Flure bzw. Räume zu begeben.
6. Es ist streng verboten, Messer, Tränengaspatronen oder ähnliche Waffen in die Schule mitzubringen.
7. Schulschlüssel gehören nicht in die Hände der Schülerinnen und Schüler! Es ist den Lehrkräften deshalb nicht gestattet, diese mit ihren Schlüsseln in das Lehrerzimmer, in die Fachräume, in die Druckerei usw. zu schicken.
Der Aufenthalt im Lehrerzimmer ohne eine begleitende Lehrkraft ist verboten.
8. Gespräche zwischen Lehrkräften und Schülerinnen bzw. Schülern sollen im Regelfall vor dem Lehrerzimmer stattfinden.
Mitteilungen für die Lehrkräfte (Entschuldigungen, Hausaufgaben, etc.) sollen über den Briefkasten, der täglich geleert wird, erfolgen.

9. Das Mitbringen von größeren Geldbeträgen bzw. Wertgegenständen sollte, um Diebstählen vorzubeugen, mit besonderer Vorsicht gehandhabt werden.
Für den Sportunterricht werden besondere Hinweise durch die unterrichtenden Lehrkräfte aus dem Fachbereich Sport gegeben.
10. Wasserunlösliche Stifte ("Edding") dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Es sei denn, sie werden von der unterrichtenden Lehrkraft ausdrücklich verlangt.
Verschmutzungen der Schule durch „Edding“-Stifte führen stets zu Strafmaßnahmen.
11. Sowohl Lehrkräfte als auch Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, dass die Unterrichtsarbeit pünktlich begonnen werden kann. Die Lehrkraft sorgt dafür, dass der Unterricht pünktlich beendet wird. Die 5-Minuten-Pause (keine Cafeteriapause!!) innerhalb der Unterrichtsblöcke wird von der Lehrkraft festgelegt, dies geschieht transparent und nachvollziehbar für die Lerngruppe.
12. Außerhalb der Schulgebäude ist die Nutzung von Handys uneingeschränkt gestattet. Innerhalb der Gebäude darf mit mobilen Geräten (z.B. Handy oder Tablet) weder telefoniert werden, noch darf von dem Gerät irgendeine Belästigung ausgehen. Im 1. Obergeschoss ist in den Fluren der Schulleitung, der Lehrerzimmer, Gang zum A-Trakt und B-Trakt, sowie im Aufenthaltsbereich an der Treppe jegliche Handynutzung untersagt. Im Klassenraum ist ebenfalls die Benutzung mobiler Geräte (wie z.B. Handys, iPod) verboten; also auch in der kleinen Pause. Mit Zustimmung der Lehrkraft kann das Verbot für die Nutzung im Unterricht aufgehoben werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen und durch Herr Meinhart wieder ausgegeben.
13. Beleidigende, sexistische, rassistische Aufdrucke auf Kleidungsstücken werden nicht geduldet.
14. Das Zeigen von Gewaltvideos bzw. Videos mit sexistischen Inhalten ist verboten.
15. Ton- oder Filmmitschnitte von Unterricht und anderen Situationen im Schulbereich sind verboten. Mit Einverständnis aller Beteiligten sind Ausnahmen möglich.
16. Das Tragen von Mützen im Unterricht ist unerwünscht.
17. Rauchen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.

Diese Schulordnung wurde von den Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern der Schulkonferenz der Martin-Buber-Oberschule am 6.12.2010 verabschiedet.
Mit Beschluss von 3.5.2018 verändert.

Druck: Mai 2021